
ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

ZUM BEBAUUNGSPLAN “BAUMÄCKER“ IN BIHLAFINGEN



Stand: 07.06.2021

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG
§ 44 BNatSchG

Zum Bebauungsplan "Baumäcker" in Bihlafingen

AUFTRAGGEBER:

Stadt Laupheim
Amt für Stadtplanung und Baurecht

Marktplatz 1

88471 Laupheim

BEARBEITUNG:

Karin Schmid
Dipl. Ing. Landespflege (FH)

Panoramaweg 5

88441 Mittelbiberach

Tel.: 07351-802367

Mobil: 0175-2254235

E-Mail: schmid@luf-plan.de

aufgestellt: 07.06.2021



Karin Schmid

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. EINLEITUNG	1
1.1 Allgemeines	2
1.2 Rechtliche Grundlage	2
1.3 Ziele des Umweltschutzes	2
2. WIRKUNG DES VORHABENS	3
3. BESCHREIBUNG DES BESTANDES	3
3.1 Vegetationsstrukturen	3
3.2 Faunistische Erfassung	8
4. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZFACHLICHER SICHT	14
5. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	16

1. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan „Baumäcker“ in Bihlafingen, der im Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt wird, dient der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum. Im benachbarten Baugebiet „Hinter der Kirche“ wurde der letzte Bauabschnitt erschlossen und die Veräußerung der Grundstücke fast abgeschlossen. Dennoch besteht sowohl in der Kernstadt von Laupheim als auch in den Teilorten eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Des Weiteren rundet der Bebauungsplan „Baumäcker“ den nordöstlichen Siedlungsrand Bihlafingens sinnvoll ab und ermöglicht darüber hinaus die vollständige Erschließung der neuen Sporthalle.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand des Laupheimer Ortsteils Bihlafingen.

Quelle: Stadt Laupheim 2021: Begründung zum Bebauungsplan



Quelle: Stadt Laupheim 2021: zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan

Um rechtliche Beanstandungen zu vermeiden, bzw. die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens nicht zu gefährden, ist zu prüfen, ob eine Betroffenheit von europäisch streng geschützten Arten und europäisch geschützten Vogelarten vorliegt, und ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch das beabsichtigte Vorhaben gegeben sind. Darüber hinaus wird auf Arten eingegangen, die zwar nicht unter o. g. Richtlinien fallen, jedoch nach BNatSchG besonders geschützt und/oder auf der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet sind.

Hierfür wurde im Frühjahr – Sommer 2019 das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen relevanter Arten untersucht, und die nachfolgende „artenschutzrechtliche Einschätzung“ gemäß § 44 BNatSchG erstellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
(Zugriffsverbote).

1.3 Ziele des Umweltschutzes

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop (§30 BNatSchG).

Biotopverbund



Teile der südlich gelegenen Streuobstwiese sind als Kernfläche des Anspruchstyps „Offenland mittlerer Standorte“ ausgewiesen, mit Suchräumen nach Nordosten.

Quelle: Daten und Kartendienst der LUBW (2019)

2. WIRKUNG DES VORHABENS

Vorbelastungen des Plangebietes bestehen insbesondere durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker und Grünland) und eher geringfügig durch die angrenzenden Wege und die Siedlungsstrukturen.

Im Folgenden werden die in Bezug auf den Artenschutz relevanten Wirkfaktoren kurz aufgezeigt:

Baubedingte Wirkungen werden durch den Baubetrieb während der Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Räumung des Baufeldes inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung (Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich unversiegelter oder unbefestigter Flächen des Baufeldes => Acker, Grünland).
- Schall-, Erschütterungs-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge, sowie Störung durch Bewegungsreize.

Anlagebedingte Wirkungen sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (geplante Wohnbebauung, Verkehrswege) und Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Freiflächen des Siedlungsbereiches (Hausgärten, öffentliche Grünflächen), die einen bereichsweisen Verlust von Nahrungshabitatflächen mit sich bringt.

Betriebsbedingte Wirkungen sind ebenfalls zeitlich unbegrenzt und greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Durch die veränderte zusätzliche anthropogene Nutzung des Plangebietes, sind durch die akustischen und visuellen Störreize Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen (Störung des Brut- und Nahrungshabitats). Insgesamt ist mit einer Erhöhung der Lärm- und Lichtemissionen sowie einer geringen Erhöhung der Luft- und Schadstoffemission (zunehmender Verkehr) zu rechnen.

3. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

3.1 Vegetationsstrukturen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Naturraum „Hügelland der unteren Riß“ (Großlandschaft „Donau-Iller-Lech-Platte“). Die potentielle natürliche Vegetation stellt dabei einen „Hainsimsen-(Tannen-)Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldmeister-(Tannen-)Buchenwald“.

Die derzeitige Vegetation weicht von der potentiell natürlichen Vegetation deutlich ab. Infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist die Pflanzen- und Tierwelt durch den Menschen im Untersuchungsraum durch vielfache Vorgänge weitgehend umgestaltet und geprägt worden.

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete oder besonders geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG).

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:



Blick von Westen nach Osten:

Das eigentliche Plangebiet setzt sich aus dem ackerbaulich genutzten Flst. 229/1 im Norden, und dem als Grünland genutzten Flst. 230 im Süden zusammen. Nördlich bilden ein Feldweg und eine Scheune den Übergang zur intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche. Im Osten grenzt der Pfarrer-Fuchs-Weg und eine relativ junge Obstwiese an.



Blick von Süden nach Nordwesten:

In der nordwestlichsten Ecke des Plangebietes befindet sich auf Flst. 229/3 ein Wasserhochbehälter. Im Westen schließen der Hans-Keller-Weg und die bestehende Siedlung an.



Blick von Osten nach Westen:

Im Süden grenzen ein wassergebundener Weg (Flst 231) und die Flst. 236/1, 236/2 und 237 mit einem überwiegend alten Streuobstbestand an. Das ebenfalls südlich gelegene Flst. 233 gehört zur Schule und wurde 2019 noch als Bolzplatz genutzt. Zwischenzeitlich wurde hier eine Sporthalle gebaut.

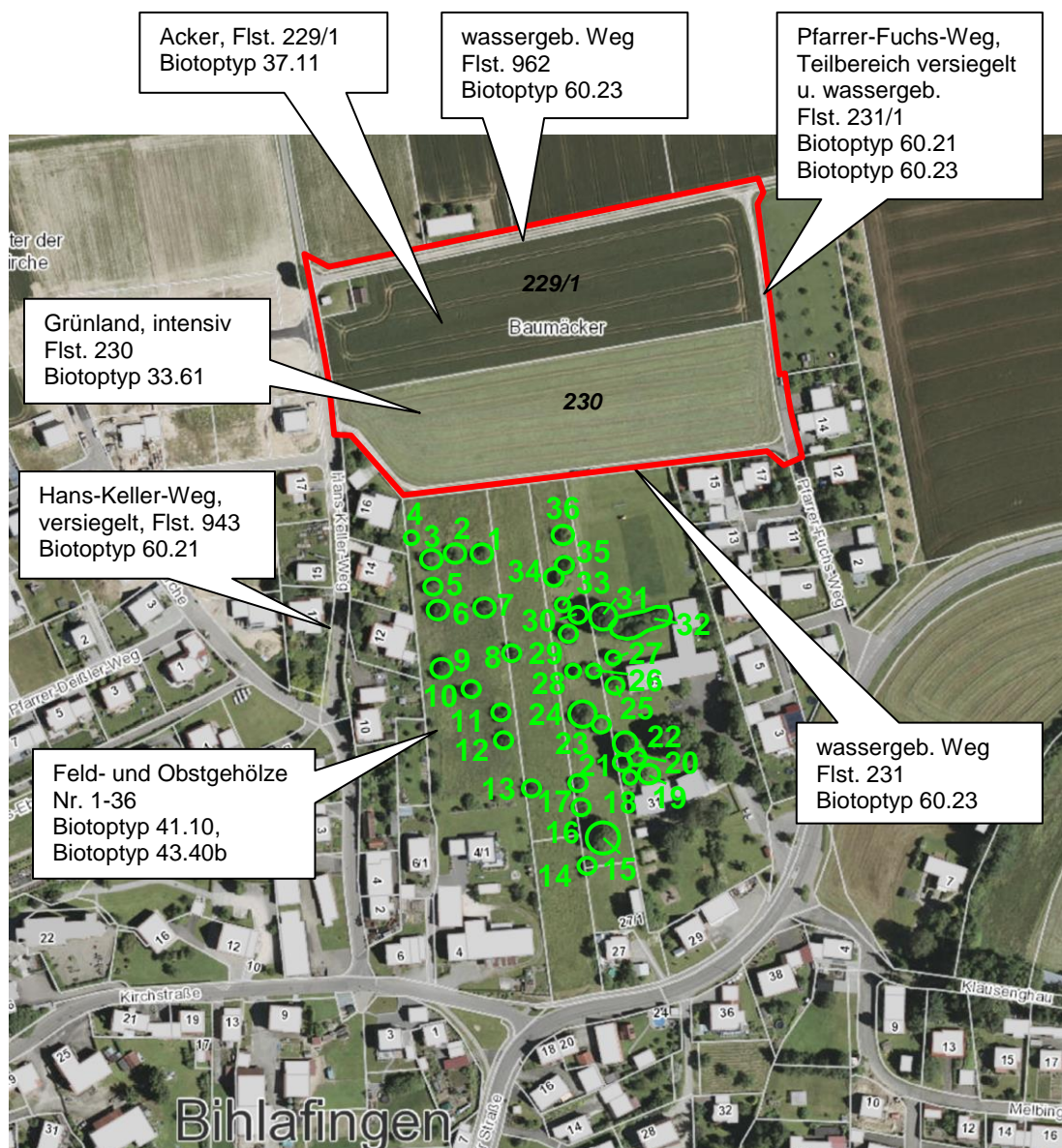


Blick von Norden nach Süden:

Auf den Flächen im Süden befinden sich rund 25 überwiegend alte Obstbäume. Randlich im Übergang zum Schulgelände befinden sich noch weitere Gehölzstrukturen (Ahorn, Kastanie).




Hervorzuheben sind eine schöne alte Eiche (Nr. 31) und ein Walnussbaum (Nr. 15).



Da in der ursprünglichen Planung diese Streuobstbereiche ebenfalls überplant werden sollten, wurden die Gehölze im März 2019 in unbelaubtem Zustand auf relevante Strukturen wie Baumhöhlen und Spalten untersucht:





Quelle: Daten und Kartendienst der LUBW (2020)

Baumkartierung im südlich angrenzenden Untersuchungsgebiet:

Baum-Nr.	Baumart	BHD (cm)	Bemerkung	Biotopwert - gering + mittel ++ wertvoll +++ sehr wertvoll
1	Apfel	35	 im unteren Stammbereich Spalten und Totholz	++
2	Apfel	50	kleine Spalten, Totholz und Baumpilz	++
3	Apfel	35-40	kleine Spalten, Totholz	++
4	Pflaume	15		-
5	Apfel	35	Spalten, Höhlungen und Totholz	++
6	Apfel	50-55	Stammhöhlen, Spalten, Totholz	++
7	Apfel	50	 Stammhöhlen, Spalten, Totholz, Baumpilz	++
8	Apfel	50	große Stammhöhlen im unteren Bereich, mehrere Spalten und Totholz	++
9	Apfel	60	 viele Höhlen und Spalten, Baumpilz, Spechthöhle und Totholz	++
10	Apfel	50	Totholz, viele Astabbrüche, kleine Spalten	++

Baum-Nr.	Baumart	BHD (cm)	Bemerkung	Biotopwert - gering + mittel ++ wertvoll +++ sehr wertvoll
11	Apfel	50	Totholz, kleine Spalten, wenig Höhlen	++
12	Apfel	50	mehrere Spalten, kleine Stammhöhlen und Totholz	++
13	Apfel	40	 <p>mehrere Spalten, kleine Stammhöhlen und Totholz</p>	++
14	Apfel	35	mehrere Spalten und Totholz	++
15	Walnuss	70	 <p>sehr vital</p>	++
16	Apfel	30	viele Stammhöhlen, Spalten u. Totholz	++
17	Apfel	40	wenig Totholz	+
18	Ahorn	35		+
19	Kastanie	30-35		+
20	Kastanie	60		+
21	Ahorn	35		+
22	Ahorn	60		+
23	Apfel	35	Spalten, Totholz	+

Baum-Nr.	Baumart	BHD (cm)	Bemerkung	Biotopwert - gering + mittel ++ wertvoll +++ sehr wertvoll
24	Apfel	50-55	 Spalten + Totholz, Höhlen im unteren Bereich	++
25	Ahorn	30		+
26	Ahorn	25		-
27	Apfel	30	wenig Totholz	+
28	Birne	35	wenig Totholz	+
29	Apfel	50	Mehrere Stammhöhlen, Spalten, Totholz	++
30	Apfel	35	 Stammhöhlen, Totholz	++
31	Eiche	75	sehr vital	++
32	Gehölzgruppe		Gehölzgruppe bestehend aus Robinie, Berg-Ahorn, Weide, Schwarzer Holunder, Kornelkirsche	+
33	Apfel	30	Stammhöhlen, Spalten, Totholz	+
34	Apfel	35	wenig Totholz	+
35	Apfel	30	ab 1 m 3-stämmig, Totholz	+
36	Apfel	35	Totholz, kleine Höhlungen und Spalten	+

3.2 Faunistische Einschätzung

Im Plangebiet wurden folgende Begehungen (bei geeigneter Witterung) am 09.03.2019 (Untersuchung der Gehölze auf Baumhöhlen), 03.09.2019 (Karin Schmid) und am 16.04.2019, 27.05.2019, 14.06.2019 (Klaus Bommer) hinsichtlich der (potentiellen) Vorkommen von Brutvögeln und weiteren planungsrelevanten Arten vorgenommen.

Amphibien:

Es befinden sich keine Gräben oder andere temporäre Gewässer auf der Fläche oder in näherer Umgebung, womit ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden kann.

Schmetterlinge:

Aufgrund der vorhandenen Strukturen (intensiv genutztes Acker- und Grünland) sind Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten nicht zu erwarten.

Reptilien

Als xerotherme Art lebt die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in sonnenexponierten Habitaten, vor allem an Südhängen von Bahndämmen, Grabenrändern, Feldrainen und auf Ödland. Sie besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik). Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren, Deckungsmöglichkeiten und trockene und gut isolierte Winterquartiere zu gewährleisten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Auf den Acker- und Grünlandflächen des Plangebietes fehlen diese vielfältigen Strukturen gänzlich. Lediglich die angrenzenden Siedlungsbereiche weisen unterschiedliche Strukturen auf.

Bei sämtlichen Begehungen konnten keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden, aufgrund der Habitatausstattung ist dies auch nicht zu erwarten.

Fledermäuse:

Das angrenzende Umfeld mit Gebäuden und Streuobst- und weitere Gehölzbestände, bieten durchaus Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse.

Da im weiteren Planungsverlauf die südlichen Flurstücke mit den wertvollen Gehölzbeständen aus dem Geltungsbereich wieder entfernt wurden, ist auf eine weitere Untersuchung der Fledermäuse (z.B. Detektorbegehung, systematische Baumhöhlenkontrolle zur Fortpflanzungszeit usw.) verzichtet worden.

Das eigentliche Plangebiet mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist lediglich als potentiell Jagd- und Nahrungshabitat zu nennen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich bis auf den Wasserhochbehälter keine Gebäude oder Quartierbäume.

Da sämtliche Baulichkeiten und Habitatbäume erhalten bleiben, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls weiterhin erhalten bleibt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Vögel:

Am 16.04.2019, 27.05.2019, 14.06.2019 wurden Begehungen hinsichtlich der (potentiellen) Vorkommen von Brutvögeln durchgeführt. Das eigentliche Plangebiet wird derzeit ackerbaulich und als Grünland genutzt. Auf diesen Flächen brüten keine Vogelarten, sie dienen lediglich einigen Arten als Nahrungsrevier. Die Gehölzbestände im Süden, und die angrenzenden Siedlungsbereiche (außerhalb des Plangebietes), beherbergen alle Brutvögel. Aufgrund der hohen Wertigkeit des südlich gelegenen Streuobstbestandes wurde der gesamte Bereich mit in das Untersuchungsgebiet aufgenommen.

Folgende Arten konnten nachgewiesen werden:

Nr.	Art	Deutscher Name	Schutzstatus BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen				Anmerkung	innerhalb Plangebiet	Brutvogel	potenzieller Brutvogel	Nahrungsgast
			bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art.1 VS-RL	BArtSchV					
1	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	b					x	3	1 BP außerhalb des Plangebietes, nördlich der best. Scheune		x	
2	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	b					x	2	kein Brutvorkommen			x
3	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	b					x	*	1 BP Nähe Kindergarten	x		x
4	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	b					x	*	1 BP nordöstlich des Plangebietes	x		x
5	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	b					x	*	überfliegend, 2 BP im Dorf			
6	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	b					x	*	vorjähriges Nest in Birnbaum, diesjährig kein Brutvorkommen	x	x	x
7	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	b					x	*	überfliegend, kein Bezug zum UG			
8	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	b					x	V	Brutvogel im Dorf, regelmäßig zur Nahrungssuche im UG	x		x
9	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	b					x	V	kein Brutvorkommen, nur Sänger außerhalb UG	x		x
10	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	b	s	A			x	V	BV im Dorf	x		x
11	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	b					x	*	1 Brutpaar in Obstwiese	x	x	x
12	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	b					x	3	Brutvogel im Dorf, regelmäßig zur Nahrungssuche im UG	x		x
13	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	b	s	A			x	*	regelmäßig überfliegend, BV in der Nähe	x		x
14	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	b	s	A			x	*	regelmäßig überfliegend, BV in der Nähe	x		x
15	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	b					x	*	BV im Dorf	x		x
16	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	b					x	*	kein Brutvogel im UG	x		x
17	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	b					x	*	kein Brutvogel im UG	x		x
18	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	b					x	V	Brutvogel im Dorf, regelmäßig zur Nahrungssuche im UG	x		x
19	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	b					x	V	Brutvogel im Dorf, regelmäßig zur Nahrungssuche im UG	x		x
20	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	b					x	*	1 Sänger außerhalb UG im Bereich der Schule	x		x
21	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	b					x	*	1 Sänger außerhalb UG im Bereich der Schule	x		x
22	<i>Pica pica</i>	Elster	b					x	*	Brutvogel im Dorf	x		x
23	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	b					x	*	nur Nahrungsgast	x		x
24	<i>Stumus vulgaris</i>	Star	b					x	*	2 Brutpaare in Obstwiese	x	x	
25	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	b					x	*	Brutvogel im Dorf	x		x
26	<i>Turdus merula</i>	Amsel	b					x	*	1 BP angrenzend an das Plangebiet im Osten		x	x
27	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	b					x	*	wenige BP im Bereich der Schule		x	x

Legende zu Tabelle 1: siehe Anhang

Bei allen Begehungen konnten trotz Spuren an den Obstbäumen keine Spechte nachgewiesen werden. Die vorhandenen Spechthöhlen und Hackspuren stammen vermutlich aus vorangegangenen Jahren, frische Spuren konnten nicht nachgewiesen werden.

Arten mit besonderer Planungsrelevanz:

Folgende wertgebende Brutvogelarten im Plangebiet werden aufgrund ihres Gefährdungsgrades (Rote-Liste-Status) weiter betrachtet:

Bodenbrüter: Feldlerche (*Alauda arvensis*):

Die Feldlerche belegt die Kategorie 3 der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (2016) und gilt als gefährdet.

Die **Feldlerche** ist eine typische Art des Offenlands und besiedelt bevorzugt Weiden und Ackerland mit weitgehend freiem Horizont. Zu geschlossenen Strukturen hält sie in der Regel großen Abstand. Dieser ist für Straßen und Siedlungen mit 100 m angesetzt (Trautner & Jooss 2008). Nach Oelke (1968) halten Feldlerchen je nach Höhe und Ausdehnung der Vertikalstrukturen einen Abstand von mindestens 60-120 m ein. Ebenfalls meidet sie die Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen. Als solche sind Bäume, Sträucher oder technische Strukturen zu nennen (JEROMIN 2002).

Bevorzugt besiedelt die Feldlerche extensiv genutztes, offenes Grünland sowie heterogene Feldfluren und Grasland, mit überwiegend freiem Horizont. Die Böden sollten trocken bis wechselfeucht sein. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig.

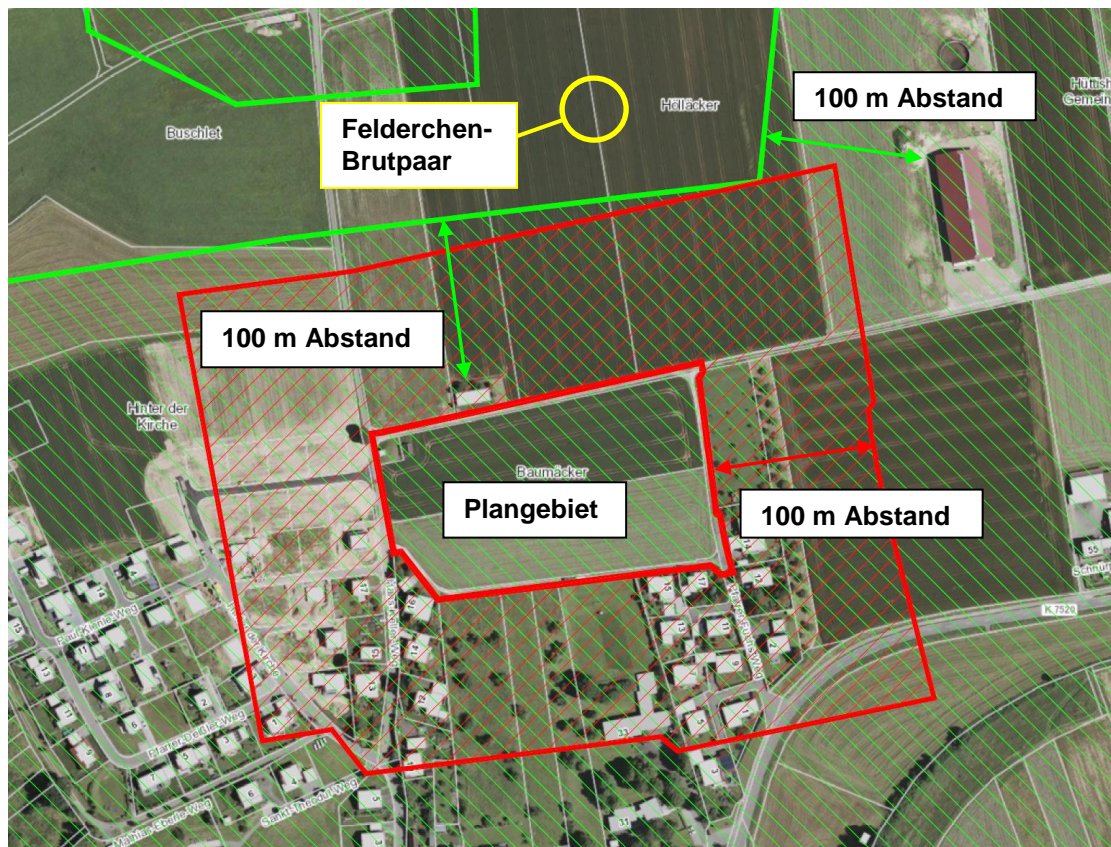
Die Feldlerche ist Bodenbrüter und beginnt Mitte April mit dem Nestbau und der Brut. Nach der Paarbildung scharrt das Weibchen eine bis zu 7 Zentimeter tiefe Mulde aus, die mit feinem Pflanzenmaterial ausgepolstert wird. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Zentimetern und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent.

Die Brutdauer beträgt 11 bis 12 Tage. Danach verlassen die Jungen das Nest, können aber erst mit 15 Tagen fliegen und sind nach etwa 30 Tagen unabhängig. Häufig erfolgt dann ab Juni eine zweite Jahresbrut (JEROMIN 2002).

Allgemeine Gefährdungsfaktoren:

- Lebensraumverluste durch Intensivierung der Landwirtschaft, u.a. mit Änderungen im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße sowie zu frühem Abernten (dadurch Brutverluste);
- Allgemeine Eutrophierung mit zu frühem, dichtem Aufwuchs der bodennahen Vegetationsschicht;
- Siedlungsentwicklung und Straßenbau;
- Störungen an Brutplätzen (frei laufende Hunde, Modellflugplätze usw.);
- Hohe Prädationsrate (Fuchs etc.);
- Anwendung von Bioziden.

Der Nachweis von Brutvorkommen im näheren Umfeld beschränkt sich auf die nördlich angrenzenden Ackerflächen. Durch die umliegenden, bestehenden Vertikalstrukturen (Siedlung und Gehölzstrukturen) liegt die geplante Bebauung innerhalb des 100-m-Korridors, der von der Feldlerche aufgrund der Kulissewirkung nicht besetzt wird.



Quelle Luftbild: Kartenservice LUBW (2021)

Die in Grün schraffierten Flächen stellen die Abstandflächen (ca. 100 m) zu den bestehenden Vertikalstrukturen (Gebäude, Gehölze) dar.

Es ist davon auszugehen, dass auf diesen Flächen mit Feldlerchen-Brutvorkommen nicht zu rechnen ist. Die in Rot schraffierten Flächen zeigen die Abstandflächen (ebenfalls 100 m) zu den geplanten Baulichkeiten mit Begrünung dar.

Durch die Bebauung des Plangebietes ergibt sich somit keine Vergrößerung der Kulissewirkung.

Prüfung der Verbotstatbestände Bodenbrüter (Felderche):

Tötungs-/Verletzungsverbot § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1

Die nachgewiesenen und potenziellen Brutvorkommen befinden sich alle außerhalb des Plangebietes.

Der Verbotstat bestand des § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 1 wird somit nicht ausgelöst.

Störungsverbot § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2

(eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)

Baubedingt kann es temporär zu Lärm oder Erschütterungen bzw. visuellen Reizen im Plangebiet und dessen Umgebung kommen. Da die Feldlerche aufgrund der bestehenden Vertikalstrukturen das Plangebiet derzeit schon als Brutrevier meidet, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Störungen auftreten.

Der Verbotstat bestand des § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3

Durch die Bebauung des Plangebietes ergibt sich keine Vergrößerung der Kulissewirkung somit kann davon ausgegangen werden, so dass es zu keinen Verschiebungen der Bruthabitate kommen wird.

Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 3 wird somit nicht ausgelöst.

Prüfung der Verbotstatbestände (Gehölzbrüter):

Tötungs-/Verletzungsverbot § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bäume und Sträucher. Es besteht somit keine Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und eine damit verbundene Tötung oder Verletzung potenziell anwesender Individuen.

Der Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist somit nicht gegeben.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für die nachgewiesenen und potenziell im Wirkungsbereich vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm- und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich sind. Eine wesentliche Erhöhung bis zur erheblichen Störung ist nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Störungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Niststätten beschädigen. Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 liegt demnach nicht vor.

4. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

Aus naturschutzfachlicher Sicht besitzt der überwiegende Teil des Plangebiets (Grün- und Ackerland) derzeit nur eine untergeordnete Bedeutung. Die landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Plangebietes stellen kein Brutgebiet für Vogelarten dar, dienen jedoch mehreren Vogelarten je nach Jahreszeit als Nahrungsrevier.

Auf einer Ackerfläche außerhalb des Plangebiets (rund 150 m nördlich), konnte ein Brutvorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) nachgewiesen werden. Die Feldlerche belegt die Kategorie 3 der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (2016) und gilt als gefährdet.

Sie ist eine typische Art des Offenlands und besiedelt bevorzugt Weiden und Ackerland mit weitgehend freiem Horizont. Zu geschlossenen Strukturen hält sie in der Regel einen Abstand von rund 100 m ein.

Durch die umliegenden, bestehenden Vertikalstrukturen (Siedlung und Gehölzstrukturen) liegt die geplante Bebauung innerhalb des 100-m-Korridors, der von der Feldlerche aufgrund der Kulissewirkung nicht besetzt wird.

Da sich durch die Bebauung und Eingrünung des Plangebietes jedoch keine Vergrößerung der Kulissewirkung ergibt, kann davon ausgegangen werden, so dass es zu keinen Verschiebungen von Bruthabitaten kommen wird.

Hervorzuheben ist auch die südlich an das Plangebiet angrenzende Streuobstwiese mit rund 25 alten Obstbäumen. Der östliche Teil der Streuobstwiese ist zudem im Biotopverbund als Kernfläche des Anspruchstyps „Offenland mittlerer Standorte“ ausgewiesen, mit Suchräumen nach Nordosten.

Mindestens 2/3 der Obstbäume weisen zahlreiche Stammhöhlen, Spalten oder Totholz auf, und sind somit von ökologischer Bedeutung und als potenzielle Habitatbäume zu nennen. Eingriffe finden hier nicht statt.

Sämtliche Bruthabitate liegen somit außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereiches in den Gehölzbeständen im Süden und den angrenzenden Siedlungs- und Offenlandbereichen. Die dort vorhandenen Habitate bleiben vollständig erhalten. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleibt.

Zudem wird die Durchgrünung des Plangebietes mittels Ausweisung von Grünflächen mit Pflanzgeboten sichergestellt. So dient die „Ortsrandeingrünung“ im Norden und Osten insbesondere zur harmonischen Einbindung der geplanten Baulichkeiten in die freie Landschaft, aber tragen auch wie die „Heckenstruktur“ und die naturnah gestaltete Retentionsfläche im Südosten zum Biotopverbund bei (siehe Pflanzlisten im Anhang).

Zum allgemeinem Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, sind folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Eingriffe zu beachten:

- Um eine zusätzliche Belastung der angrenzenden Flächen auszuschließen, sind die Auswirkungen der Bautätigkeit soweit wie möglich auf den eigentlichen Eingriffsraum zu konzentrieren. Die südlich gelegene Streuobstwiese ist vor Befahrung mittels Bauzaun zu schützen (keine Lagerung von Baumaterialien in diesem Bereich).
- Nacharbeiten mit Beleuchtung während der Bauphase sind zu vermeiden. Damit wird vor allem eine Störung der Fledermäuse bei der Jagd vermieden.
- Die erforderliche Beleuchtung muss mittels insektenfreundlichen Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED- Lampen ausgeführt werden.

Durch das Vorhaben sind damit aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt **geringe bis mittlere Eingriffswirkungen** zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für den Bebauungsplan „Baumäcker“ in Bihlafingen, unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu verzeichnen sind, und somit insgesamt **keine erheblichen Auswirkungen** zu erwarten sind.

5. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BOMMER, KLAUS (2019) Vogelkundliche Begehungen

GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG:
(2002) Geologische Übersichtskarte von Baden-Württemberg
M 1 : 1 000 000

(1998) Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg

LUBW (2019): Kartenservice: Alle Schutzgebiete, © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
BADEN-WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation
von Baden – Württemberg.

LFU (2004): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung.- Karlsruhe.

LFU (2002) Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg

STADT LAUPHEIM (2021): Begründung und zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan

Legende zur Tabelle 1:

Schutzstatus nach BNatSchG

Schutzstatus laut Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542])

- b besonders geschützte Art nach BNatSchG
- s streng geschützte Art nach BNatSchG

Richtlinien und Verordnungen

Hier werden die Richtlinien und Verordnungen, aus denen sich ein Schutzstatus nach BNatSchG ergibt, aufgeführt.

EG-VO

Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

- A in Anhang A der zuvor genannten Verordnung aufgeführt
- B in Anhang B der zuvor genannten Verordnung aufgeführt

FFH Anh. IV

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. [zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006] CONSLEG 1992L0043— EN—

- IV in Anhang IV der zuvor genannten Richtlinie aufgeführt

Art.1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

- x in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie

BArtSchV

Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005

- b in Anlage 1 Spalte 2 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (besonders geschützte Art)
- s in Anlage 1 Spalte 3 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (streng geschützte Art)

RL BW

Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Kategorien der	0	Ausgestorben oder verschollen
Roten Liste	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	R	Extrem selten, geographische Restriktion
Außerhalb der	V	Vorwarnliste (Kriterien für Gefährdungskategorie der RL noch nicht erfüllt)
eigentlichen Roten	*	Ungefährdet
Liste	♦	Nicht bewertet

Pflanzlisten

Pflanzliste 1 (Pflanzgebot: Pfg1)

Bäume II. Ordnung für öffentliche und private Grünflächen mit Biotopverbundfunktion entlang von Grundstücksgrenzen; empfohlene Pflanzgröße 12-14

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
o.ä.	

Pflanzliste 2 (Pflanzgebot: Pfg1 + Pfg2 + Pfg4)

Freiwachsende, heckenartige Gehölzstrukturen für öffentliche und private Grünflächen mit Biotopverbundfunktion entlang von Grundstücksgrenzen (für Kinderspielplatz nur unterstrichene Arten verwenden); empfohlene Pflanzgröße: verpflanzt 100-150

<u>Amelanchier ovalis</u>	<u>Gemeine Felsenbirne</u>
<u>Cornus mas</u>	<u>Kornelkirsche</u>
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
<u>Corylus avellana</u>	<u>Haselnuss</u>
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
<u>Rosa canina</u>	<u>Hundsrose</u>
<u>Sambucus nigra</u>	<u>Schwarzer Holunder</u>
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
o.ä.	<u>Wildrosen in Sorten</u>

Pflanzliste 3 (Pflanzgebot: Pfg2)

Regionaltypische Obsthochstämme für private Grünflächen
empfohlene Pflanzgröße: Hochstamm 8-10

<u>Äpfel</u>	<u>Birnen</u>	<u>Zwetschgen</u>
Bittenfelder	Bartholomäusbirne	Hauszwetschge
Bohnapfel	Fasslesbirne	Lukas Frühzwetschge
Gewürzluiken	Bayerische Jagdbirne	Schöne aus Löwen
Glockenapfel	Schweizer Wasserbirne	Bühler Zwetschge
Maunzenapfel	Palmischbirne	o.ä.
Schwäbischer Rosenapfel	o.ä.	

Pflanzliste 4 (Pflanzgebot: Pfg3)

Gehölze im Bereich der Retentionsfläche (kurzzeitige Überschwemmung vertragend); empfohlene Pflanzgröße 2xv. 100-150:

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus padus	Traubenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Rosa arvensis	Feld-Rose
Salix purpurea	Saal-Weide
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
o.ä.	

Pflanzliste 5: Saatmischung für Retentionsfläche (Pflanzgebot: Pfg3)

z.B. von Saaten Zeller (Erftalstr. 6, 63928 Riedern)

RSM 8.1 Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland Variante 1

Ansaatstärke: (3-7 g /m²)

Findet Verwendung für Ausgleichs- und Biotopentwicklungsflächen an Verkehrswegen, extensiv genutzten und gepflegten Flächen im öffentlichen Grün. Empfohlen werden 1-2 Schnitte im Jahr